

Erscheint wöchentlich drei Mal
und zwar Dienstag, Donnerstag
und Sonnabend (Vormittag).
Abonnementspreis beträgt
vierteljährlich 1 Mark 20 Pf.
prænumerando.

Anzeiger

Inserate werden bis spätestens
Mittags des vorhergehenden
Tages des Erscheinens erbeten
und die Corpuspaltenzeile mit
10 Pf., unter „Eingefandt“ mit
20 Pf. berechnet.

Zwönitz und Umgegend.

Organ

für den Stadtgemeinderath, den Kirchen- und Schulvorstand zu Zwönitz.

Verantwortlicher Redacteur: Bernhard Ott in Zwönitz.

Nr 68.

Sonnabend, den 11. Juni 1881.

6. Jahrg.

Bekanntmachung.

Nach § 17 der revidirten Städteordnung sind diejenigen Gemeindeglieder zum Erwerbe des Bürgerrechts **berechtigt**, welche

1. die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen,
2. das fünf und zwanzigste Lebensjahr erfüllt haben,
3. öffentliche Armenunterstützung weder beziehen, noch im Laufe der letzten zwei Jahre bezogen haben,
4. unbescholten sind,
5. eine directe Staatssteuer von mindestens 3 Mark entrichten,
6. auf die letzten zwei Jahre ihre Staatssteuer und Gemeinde-Abgaben, Armen- und Schulanlagen am Orte ihres bisherigen Aufenthalts vollständig berichtigt haben,
7. entweder
 - a. im Gemeindebezirk ansässig sind, oder
 - b. daselbst seit wenigstens 2 Jahren ihren Wohnsitz haben, oder
 - c. in einer anderen Stadtgemeinde des Königreichs Sachsen bis zur Aufgabe ihres bisherigen Wohnsitzes stimmberechtigte Bürger waren.

Dagegen sind zum Erwerbe des Bürgerrechts **verpflichtet** diejenigen nach den vorstehenden Bestimmungen zum Bürgerrechtserwerb berechtigten Gemeindeglieder, welche

- A. männlichen Geschlechts sind,
- B. seit drei Jahren im Gemeindebezirk ihren wesentlichen Wohnsitz haben, und
- C. mindestens neun Mark an directen Staatssteuern jährlich zu entrichten haben.

Alle diejenigen, welche **verpflichtet** sind, das Bürgerrecht zu erwerben, werden hierdurch aufgefordert, sich bis zum **9. Juli d. J.**

bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 Mark an hiesiger Ratsstelle zu melden.

Außerdem werden alle zum Erwerb des Bürgerrechts **berechtigten** Personen darauf aufmerksam gemacht, daß Diejenigen, welche ihren Namen in die Listen für die diesjährige Wahl der Stadtverordneten eingetragen zu sehen wünschen, sich **zeitig** zu melden haben und daß eine Verzögerung der Anmeldung für das Wahlrecht nachtheilig wird, da eine nach dem Schluß der Wahllisten vorgenommene Beeidigung bei Aufstellung der diesjährigen Liste ohne Einfluß bleibt.

Zwönitz, am 9. Juni 1881.

Der Bürgermeister.
Schönherr.

Bekanntmachung,

das diesjährige öffentliche Impfen betreffend.

Nächsten **Dienstag** als den **14. Juni d. J.** nachmittags **2 Uhr**, Impfung sämmtlicher im Jahre 1880 geborenen und aus früheren Jahrgängen zurückgestellten Kinder.

Vorher **Revision** der am 7. d. M. geimpften Kinder.

Als **Impflocal** ist das Restaurationslocal im hiesigen Rathause bestimmt.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder impfpflichtiger Kinder werden unter ausdrücklicher Verwarnung vor den in § 14, Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 8. Juli 1874 angedrohten Strafen aufgefordert, mit ihren Kindern in dem anberaumten Impf- bez. Revisionstermine rechtzeitig zu erscheinen oder die Befreiung von der Impfung durch ärztliches Zeugniß nachzuweisen.

Zwönitz, den 9. Juni 1881.

Der Bürgermeister.
Schönherr.

Bekanntmachung.

Der erste diesjährige **Jahrmarkt** wird **Montag, den 20. Juni**, abgehalten.

Zwönitz, am 8. Juni 1881.

Der Stadtgemeinderath.
Schönherr.

Bekanntmachung,

Revision der Landtagswahlliste betreffend.

Gemäß § 24 des Gesetzes vom 3. December 1868, die Wahlen für den Landtag betreffend und § 11 der Ausführungsverordnung vom 4. December 1868 ist die Landtagswahlliste hiesiger Stadt revidirt und liegt von jetzt ab 14 Tage und zwar bis zum 15. d. M. an Ratsstelle aus.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß jedem Beteiligten das Recht der Einsichtsnahme der ausliegenden Liste zusteht und daß etwaige Einsprüche gegen den Inhalt rechtzeitig bei dem Unterzeichneten anzubringen sind.

Zwönitz, am 1. Juni 1881.

Der Bürgermeister.
Schönherr.

Bekanntmachung.

Da wiederholt darüber geklagt wird, daß Kinder auf hiesigem Gottesacker sorglich gepflegte Blumen abreißen, manche Mütter aber sich gegen den Todtenbettmeister sogar auflehnen, wenn er die Kinder deshalb auszankt, so macht der Kirchenvorstand hierdurch bekannt: daß **Schulze** ermächtigt ist, diejenigen **zur Bestrafung** anzuzeigen, welche die ihnen zugehörigen Kinder nicht beaufsichtigen und sich den Anordnungen desselben nicht fügen wollen.

Zwönitz, den 31. Mai 1881.

Der Kirchenvorstand **Allda**.
Reidhardt, Pf.